

Sitzungsvorlage 12/2021

Flurstück 10466, Zimmerer Höhe 11;

Bau eines Gartenhauses und Verschiebung des genehmigten Gerätehauses

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Zimmerer Höhe Nord II“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen. Die Baugrenze wird mit dem Gerätehaus im Westen um ca. 5,7 m² und mit dem Gartenhaus im Nordwesten um 9 m² überschritten.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Geräte- und dem Gartenhaus wird gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB erteilt.

CS